Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage
BV-25-2024-008
öffentlich

Beschluss Kurabgabensatzung der Stadt Röbel/Müritz und Aufhebung BV-25-2023-055 vom 12.12.2023.

Organisationseinheit:	*Datum*
Tourismus/Kultur	13.02.2024
Bearbeiter: Karsten Thorun	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Stadtvertretung Röbel/Müritz (Entscheidung)	27.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag
Die Stadtvertretung Röbel/Müritz beschließt die neugefasste Kurabgabensatzung der Stadt Röbel/Müritz und die Aufhebung der BV-25-2023-055 vom 12.12.2023.

Sachverhalt
Die Kurabgabensatzung ist gemäß derzeitiger Rechtsauffassung in den Punkten
-kurabgabepflichtiger Personenkreis
-Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe sowie
-Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen
erweitert bzw. neugefasst worden.

Inhaltlich sind zudem die Befreiungen von der Kurabgabe, die Nutzung des kurabgabefinanzierten ÖPNVs sowie die weitere Digitalisierung des Meldewesens fortgeschrieben. l

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja	
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Produktkonto 57502/43620000	
Ertrag/Einzahlung in €	ca.50.000,00 €	☐	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	……	☐	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	2024 02 08 Schreiben Kommunalaufsicht 15.11.124.014020-023_002 Satzungsbestätigung (P001724353) (öffentlich)
2	2024 02 27 Kurabgabensatzung Röbel Müritz (öffentlich)
3	Fortschreibung Kalkulation Kurabgabe Röbel (öffentlich)
4	Kalkulation Kurabgabe 2024 (öffentlich)
5	Kubus Röbel - Übersicht Befreiungen und Ankünfte (öffentlich)

Kurabgabensatzung der Stadt Röbel/Müritz

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI.M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1,2,4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Röbel/Müritz vom 27.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Röbel/Müritz ist als Erholungsort anerkannt.

(2) Die Kurabgabe wird zur anteiligen Deckung des Aufwandes

- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,

- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,

- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und

- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

  erhoben.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

(1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Röbel/Müritz erhoben.

(2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom **1. April bis 31. Oktober** eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich zu Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, -mobile, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu Erholungszwecken.

§ 4 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

(a) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

(b) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren Begleitperson, sofern dies mit einem „B“ im Schwerbehindertenausweis gekennzeichnet ist.

§ 5 Maßstab und Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabenpflichtigen:

1. die eine Aufenthaltsdauer von mehr als einem Tag haben: 2,00 €
2. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste): 1,00 €

Bei den Übernachtungsgästen ist in der Kurabgabe ein Entgelt in Höhe von 1,00 € für die Nutzung der bereitgestellten Mobilitätsangebote enthalten.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe in Höhe von 30,00 Euro entrichtet werden. Maßstab für die Berechnung ist der Abgabesatz (30 Tage) ohne Mobilitätsangebot. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein.

(4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen und deren Familienangehörige von Wohneinheiten (Dauergastlieger in Häfen, Dauercamper, Eigentümer und Mieter von Wohngelegenheiten etc.) zahlen unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe.

Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Ehepartner, Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger (1. Grades).

(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Für Übernachtungsgäste ist die Kurabgabe am Anreisetag für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringeschuld der Stadt Röbel/Müritz gegenüber wahrzunehmen.

(3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum 1. April eines jeden Jahres und die Ausstellung der Jahreskurkarte ist unmittelbar nach Beginn des ersten Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in der Tourist-Information oder an den in der Stadt Röbel/Müritz zugelassenen Stellen zu entrichten. Den Abgabenpflichtigen wird eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.

(4) Kurabgabenpflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre zu zahlende Kurabgabe an den in der Stadt Röbel/Müritz zugelassenen Stellen zu entrichten. Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

§ 7 Rückzahlung von Kurabgabe

(1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Gast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück.

(2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Vermieter nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und der Meldescheindurchschrift, auf dem der Vermieter die Abreise der abgabepflichtigen Person bescheinigt.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(4) Inhaber von Jahreskurkarten und Tagesgäste haben grundsätzlich keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 8 Kurkarte/Zahlungsbeleg

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Errichtung der Kurabgabe eine Kurkarte sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 4 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Jahreskurkarteninhaber und Tagesgäste dürfen die bereitgestellten Mobilitätsangebote abweichend zu § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht nutzen. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

(4) Die digitale Gästekarte ist ein Beleg für die Bezahlung des Kurabgabebetrages und ermöglicht den Zugang zu den bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 9 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung Wohneinheit / -

gelegenheit zur Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet, die nach dem gültigen Landesmeldegesetz M-V enthaltenen Angaben aufzunehmen und zu melden.

(3) Die gültige Kurabgabensatzung ist für alle Gäste sichtbar auszulegen.

(4) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein in Papierform (analoges Meldeverfahren) abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung binnen dreier Werktage zu erfolgen.

(5) Zimmervermittlungen sowie Verwalter als Beauftragte der Quartiergeber haben der Stadtverwaltung die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 2 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.

(6) Die Abrechnung der Kurabgabe erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Röbel/Müritz. Der Vermieter haftet für die erhobene Kurabgabe bis zur Abführung. Auf Antrag kann ein gesondertes Abrechnungsverfahren vereinbart werden.

(7) Der Quartiergeber ist beim analogem Meldescheinverfahren verpflichtet, die durch die Stadt Röbel/Müritz bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine (mit dazugehöriger Kurkarte) haftet der Empfänger. Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bei der Stadt Röbel/Müritz zurückzugeben.

(8) Jeder Quartiergeber, der seine nach der Kurabgabensatzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden. In dem Fall, dass Abgabenpflichtige die geforderten Angaben oder Zahlungen verweigern, entfällt die Haftung der Wohnungsgebenden nur dann, wenn sie unverzüglich Anzeige bei der Stadt Röbel/Müritz erstatten.

(9) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind nicht berechtigt, Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(10) Soweit die Stadt Röbel/Müritz begründete Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge hat und die notwendigen Feststellungen auch nicht durch Maßnahmen nach den vorgenannten Absätzen getroffen werden können, ist sie berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Meldevordrucke, die durchschnittliche Verweildauer der Gäste im Erhebungsgebiet sowie die Anzahl der verfügbaren Betten herangezogen.

(11) Gemäß § 59 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu genehmigen. Die gewerbliche Bereitstellung von Räumen zum Zwecke der Gästebeherbergung stellt gegenüber der Wohnnutzung grundsätzlich eine solche Nutzungsänderung dar.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet.
- § 6 Abs. 2 i. V. m. 5 Abs. 1 die Kurabgabe nicht am Tag der Ankunft der Gäste für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzieht.
- § 6 Abs. 2 der Bringeschuld der Stadt Röbel/Müritz gegenüber nicht wahrnimmt.
- § 6 Abs. 4 der Abgabenpflicht für Tagesgäste nicht nachkommt.
- § 8 Abs. 1 den Gästen keine Kurkarte und keine Meldescheindurchschrift aushändigt und die Meldescheine/Kurkarten nicht bereithält, sofern er nicht das elektronische Meldescheinverfahren verwendet.
- § 8 Abs. 1 und 2 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt.
- § 9 Abs. 2 wer als Quartiergeber die Pflicht verletzt, die beherbergten Personen zu melden oder die Pflicht nach § 9 Abs. 6 die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen.
- § 9 Abs. 4 wer die melderechtlichen und die für die Bemessung der Abgabenhöhe notwendigen Daten nicht in die Vordrucke einträgt oder digital nicht meldet.
- § 9 Abs. 7 wer den beherbergten Personen nicht die Meldescheinkopie sowie dazugehörige Unterlagen nach Einziehung der Kurabgabe aushändigt.
- § 9 Abs. 5 der seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
- § 9 Abs. 6 die Kurabgabe nicht innerhalb der genannten Frist (bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat) abrechnet und die rechtzeitige und vollständige
- Einziehung und Abführung der Kurabgabe nicht gewährt.
- § 9 Abs. 7 die durch die Stadt Röbel/Müritz bereitgestellten Vordrucke nicht verwendet.
- § 9 Abs. 7 verschriebene oder unbenutzte Meldescheine nicht spätestens bis zum 15.01. des folgenden Jahres der Stadt Röbel/Müritz zurückgibt.

(2) Gemäß § 17 KAG M-V in der jeweils gültigen Fassung können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Röbel/Müritz – Kurabgabensatzung – vom 6.10.2004, zuletzt geändert am 13.12.2022 tritt damit außer Kraft.

Röbel/Müritz, 27.02.2024

gez. M. Radtke
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Landrat
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Röbel/Müritz
Der Bürgermeister
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Ausschließlich per E-Mail an:
k.thorun@amt-roebel-mueritz.de

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Allgemeine Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Franka Rübensam
E-Mail: franka.ruebensam@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.094
Telefon: 0395 – 57087 2448
Fax: 0395 – 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Datum:
	12.12.2023	15.11.124.014020-023	07.02.2024

Kurabgabensatzung der Stadt Röbel/Müritz
Ihre Anzeige vom 12. Dezember 2023 – hier eingegangen am 12. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Radtke,

die von der Stadtvertretung am 12. Dezember 2023 beschlossene Kurabgabensatzung der Stadt Röbel/Müritz ist hier gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt worden.

Gegen die vorgelegte Satzung mache ich eine Rechtsverletzung geltend.

In § 10 wird normiert, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der gegen diese Satzung verstößt. Diese formulierte Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten ist in ihrer Ausgestaltung nicht hinreichend bestimmt. Es wird in § 10 der Kurabgabensatzung auf keinen bestimmten Tatbestand verwiesen. Darüber hinaus ist den Anforderungen des Art.103 Absatz 2 GG insoweit nicht Genüge getan, wenn eine Ortssatzung bestimmt, dass der Verstoß gegen sie mit einer Geldbuße bestraft werden kann (vgl. BVerwG, NVwZ 1990, 751).

§ 5 Absatz 3 KV M-V stellt zwar eine Ermächtigungsnorm dar, in der auch die hier betroffene Satzung ihre Ermächtigung findet. Wird jedoch in der Satzung zur Regelung eines Bußgeldes eine sogenannte Blankettvorschrift verwendet, in der im Rahmen der Bußgeldandrohung auf die übrigen Vorschriften der Satzung verwiesen wird, ist es erforderlich, dass aus der Vorschrift selbst ersichtlich wird, welcher Tatbestand genau mit einem Bußgeld bedroht wird. Für den Normadressaten muss es abschätzbar sein, welches Verhalten ordnungswidrig ist.

Zudem begegnet die Satzung inhaltlich rechtlichen Bedenken.

I.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 dürfen Jahreskurkarteninhaber und Tagesgäste die bereitgestellten Mobilitätsangebote der Stadt Röbel/Müritz nicht nutzen. Wohingegen bei Übernachtungsgästen in der Kurabgabe ein konkretes Entgelt für die Nutzung der Mobilitätsangebote enthalten ist. Es ist fraglich, ob diese Regelung im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

II.

Die Regelung des § 7 Absatz 4 normiert, dass Jahreskurkarteninhaber und Tagesgäste keinen Erstattungsanspruch haben. Es kann diesseits nicht eingeschätzt werden, ob diese Regelung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Laut Rechtsprechung besteht ein Anspruch auf Rückerstattung, wenn der Inhaber einer Jahreskurkarte trotz Aufenthalt im Erhebungsgebiet nachweisen kann, dass er objektiv aufgrund gesundheitlicher Gründe daran gehindert gewesen ist, Kureinrichtungen zu nutzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehle ich Ihnen daher, diese Regelung gänzlich zu entfernen oder alternativ die Regelung so zu konkretisieren, indem Jahreskurkarteninhaber „grundsätzlich“ keinen Erstattungsanspruch haben.

Schlussendlich möchte ich Ihnen einen redaktionellen Hinweis geben:

In § 9 Absatz 9 der Satzung bitte ich „im Sinne *dieser* Satzung“ zu formulieren.

Die Kurabgabensatzung ist aufgrund der geltend gemachten Rechtsverletzung zu überarbeiten und neu zu beschließen. Zudem empfehle ich Ihnen meine rechtlichen Hinweise zu überdenken.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Kathrin Schmidt
SB allg. Rechtsaufsicht

Kalkulation Kurabgabe Stadt Röbel/Müritz

Bereich	davon Nutzung durch Kurgäste	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Touristeninformation		-104.746	-97.906	-130.400	-137.600	-135.500
	90%	**-94.272**	**-88.116**	**-117.360**	**-123.840**	**-121.950**
Haus des Gastes		-116.898	-130.607	-172.800	-186.200	-182.400
	60%	**-70.139**	**-78.364**	**-103.680**	**-111.720**	**-109.440**
Öffentliche Toiletten		-12.576	-10.111	-16.500	-17.300	-16.600
	50%	**-6.288**	**-5.056**	**-8.250**	**-8.650**	**-8.300**
Stadthafen		18.927	-76	-51.300	-23.100	-23.300
	60%	**11.356**	**-46**	**-30.780**	**-13.860**	**-13.980**
ÖPNV Kleiner Stadtverkehr		-52.677	-53.504	-83.000	-97.200	-97.200
	50%	**-26.339**	**-26.752**	**-41.500**	**-48.600**	**-48.600**
ÖPNV Müritz rundum		-15.579	-70.623	-71.000	-71.100	-73.200
	100%	**-15.579**	**-70.623**	**-71.000**	**-71.100**	**-73.200**
Bibliothek		-53.827	-57.542	-61.500	-96.100	-94.600
	10%	**-5.383**	**-5.754**	**-6.150**	**-9.610**	**-9.460**
Müritz Therme		-255.000	-275.999	-455.000	-255.000	-255.000
	50%	**-127.500**	**-137.999**	**-227.500**	**-127.500**	**-127.500**
Unterhaltung und Bewirtschaftung Außenanlagen durch Bauhof		-377.783	-421.141	-536.800	-606.600	-590.600
	20%	**-75.557**	**-84.228**	**-107.360**	**-121.320**	**-118.120**
Spielplätze		-2.939	-4.036	-20.700	-13.000	-9.200
	30%	**-882**	**-1.211**	**-6.210**	**-3.900**	**-9.200**
Gesamtaufwendungen	**/**	**-410.580**	**-498.149**	**-719.790**	**-640.100**	**-639.750**
Übernachtungen (privat u. gewerblich)	/	169.237	144.097	145.000	146.000	147.000
Kurabgabe bei voller Kostendeckung	/	**2,43 €**	**3,46 €**	**4,96 €**	**4,38 €**	**4,35 €**
tatsächlich erhobene Kurabgabe		1,50 €	1,50 €	1,50 €	2,00 €	2,00 €
Abweichung	/	**0,93 €**	**1,96 €**	**3,46 €**	**2,38 €**	**2,35 €**
Erträge aus Kurabgabe	/	247.450	203.266	150.000	190.000	190.000
Kostendeckungsgrad	/	60,27%	40,80%	20,84%	29,68%	29,70%
Erhebungszeitraum	/	04-10	04-10	04-10	04-10	04-10

Hinweis: Bei den weiß hinterlegten Zahlen handelt es sich um das ordentliche Ergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres. Da der Jahresabschluss 2020 noch nicht aufgestellt ist, wurden die Ist-Ergebnisse 2020 zusätzlich um die geplanten Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergänzt. Im Bereich "Touristeninformation" wurden vom ordentlichen Ergebnis zusätzlich noch die geplanten Erträge aus der Kurabgabe abgezogen.

Kalkulation Kurabgabe Stadt Röbel/Müritz

Bereich	davon Nutzung durch Kurgäste	Plan 2024
Touristeninformation		-135.500
	90%	**-121.950**
Haus des Gastes		-182.400
	60%	**-109.440**
Öffentliche Toiletten		-16.600
	50%	**-8.300**
Stadthafen		-23.300
	60%	**-13.980**
Bibliothek		-94.600
	10%	**-9.460**
Müritz Therme		-255.000
	50%	**-127.500**
Unterhaltung und Bewirtschaftung Außenanlagen durch Bauhof		-590.600
	20%	**-118.120**
Spielplätze		-9.200
	30%	**-9.200**
Gesamtaufwendungen	**/**	**-517.950**
Übernachtungen (privat u. gewerblich)	/	147.000
Kurabgabe bei voller Kostendeckung	/	**3,52 €**
tatsächlich erhobene Kurabgabe		1,00 €
Abweichung	/	**2,52 €**
Erträge aus Kurabgabe	/	147.000
Kostendeckungsgrad	/	28,38%
Erhebungszeitraum	/	04-10

ohne ÖPNV Der ÖPNV ist soz. nur ein durchlaufender Posten.

Hinweis: Bei den weiß hinterlegten Zahlen handelt es sich um das ordentliche Ergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres. Da der Jahresabschluss 2020 noch nicht aufgestellt ist, wurden die Ist-Ergebnisse 2020 zusätzlich um die geplanten Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergänzt. Im Bereich "Touristeninformation" wurden vom ordentlichen Ergebnis zusätzlich noch die geplanten Erträge aus der

Stadt Röbel/Müritz

Übersicht über die abgabepflichtigen Personen

Erläuterung
Die Kosten einer Kalkulation werden durch die Summe aller abgabepflichtigen Personen geteilt (=Umlageeinheiten). Bei der Kurabgabe sind die Übernachtungsgäste, Tagesgäste und Daueraufenthalte. Für die Daueraufenthalte wird eine pauschalisierte Aufenthaltsdauer von 28 Tagen in der Hauptsaison zu Grunde gelegt. Die Dienstreisenden sind von dieser Übersicht ausgenommen.

Basis: Zahlen aus dem AVS System, Jahr 2022					
	Übernachtungsgäste	Ankünfte	Tagesgäste	Daueraufenthalte	Gesamtprognose
Hauptsaison (1.4 - 31.10)	**159.241 AHT**	**41.536 AHT**	**4.028 AHT**		**204.805 AHT**
Vollzahler	155.214 AHT	40.840 AHT	3.880 AHT		199.934 AHT
Kinder 0 bis vollendeten 5 Lj:	3.353 AHT	538 AHT	84 AHT		3.975 AHT
Menschen mit Behinderung Grad 100	674 AHT	158 AHT	17 AHT		849 AHT
Nebensaison(nicht erhoben)					**0 AHT**
Summe der Saisons:	**161.114 AHT**	**41.944 AHT**	**4.028 AHT**	**0 AHT**	**207.086 AHT**

Zusammenfassung der Umlageeinheiten		
Gästearten	Umlageeinheiten (mit Ankünfte)	Umlageeinheiten (ohne Ankünfte)
Hauptsaison	**207.086 AHT**	**165.142 AHT**
Übernachtungsgäste	203.058 ÜNT	161.114 ÜNT
Tagesgäste	4.028 TGast	4.028 ÜNT
Daueraufenthalte	0 Gäste	0 ÜNT
Summe der Saisons:	**207.086 AHT**	**165.142 AHT**

Stadt Röbel/Müritz

Übersicht über die abgabepflichtigen Personen

Erläuterung
Befreiungen sind freiwillige Leistungen und müssen aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Die Rückrechnung errechnet diesen Betrag und stellt zudem eine Kontrollrechnung dar. Die Summe der Einnahmen muss den kalkulierten abgabefähigen Aufwand ergeben.

Rückrechnung mit **neuen** freiwilligen Leistungen **und** Ankünfte				
Bezeichnung	Anzahl	Höhe Kurabgabe	Einnahmen (kalkuliert)	Ausfälle Gemeinde
Vollzahler	199.934 AHT	2,00 €	399.868,70 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	3.975 AHT	- €	0,00 €	7.949,65 €
Grad 100	849 AHT	- €	0,00 €	1.697,70 €
Summenzeile:	**204.758 AHT**		**399.868,70 €**	**9.647,35 €**
	Summe Einnahmen + Ausfälle:			**409.516,05 €**

Rückrechnung mit **neuen** freiwilligen Leistungen **ohne** Ankünfte				
Bezeichnung	Anzahl	Höhe Kurabgabe	Einnahmen (kalkuliert)	Ausfälle Gemeinde
Vollzahler	159.094 AHT	2,00 €	318.188,70 €	0,00 €
Kinder 0-6 Jahre	3.437 AHT	- €	0,00 €	6.873,65 €
Grad 100	691 AHT	- €	0,00 €	1.381,70 €
Summenzeile:	**163.222 AHT**	**2 AHT**	**318.188,70 €**	**8.255,35 €**
	Summe Einnahmen + Ausfälle:			**326.444,05 €**

Stadt Röbel/Müritz
Übersicht über die abgabepflichtigen Personen

Erläuterung
Hier werden alternativ die Ausfallbeträge nach der alten Satzung dargestellt.

Rückrechnung mit **alten** freiwilligen Leistungen **und** Ankünfte				
Bezeichnung	Anzahl	Höhe Kurabgabe	Einnahmen (kalkuliert)	Ausfälle Gemeinde
Vollzahler	173.111 AHT	2,00 €	346.222,70 €	0,00 €
Befreit (Kinder bis 16 LJ, Grad 100 usw)	27.491 AHT	- €	0,00 €	54.981,65 €
Ermäßigt	4.156 AHT	- €	0,00 €	8.311,70 €
Summe der Saisons:	**204.758 AHT**		**346.222,70 €**	**63.293,35 €**
	Summe Einnahmen + Ausfälle:			**409.516,05 €**

Rückrechnung mit **alten** freiwilligen Leistungen **ohne** Ankünfte				
Bezeichnung	Anzahl		Einnahmen (kalkuliert)	Ausfälle Gemeinde
Vollzahler	136.724 AHT	2,00 €	273.448,70 €	0,00 €
Befreit (Kinder bis 16 LJ, Grad 100 usw)	22.902 AHT	- €	0,00 €	45.803,65 €
Ermäßigt	3.596 AHT	- €	0,00 €	7.191,70 €
Summe der Saisons:	**163.222 AHT**	**2 AHT**	**273.448,70 €**	**52.995,35 €**
	Summe Einnahmen + Ausfälle:			**326.444,05 €**

Zusammenfassung Ausfallbeträge	**mit Ankünfte**	**ohne Ankünfte**
Gemeindeanteil alte Befreiungen	63.293,35 €	52.995,35 €
Gemeindeanteil neue Befreiungen	9.647,35 €	8.255,35 €